



## Rechtsprechung: Wichtige Urteile für Sportschützen

### Jagdscheinentzug wegen Schusses auf entlaufene Kuh

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte einen ungewöhnlichen Fall zu entscheiden: Ein Jäger schoss an einem schönen Juniabend auf eine aus einem landwirtschaftlichen Betrieb entlaufene Kuh, nachdem er sie von seinem Hochsitz aus erblickt hatte. Als er sie dann in etwa 80 Meter Entfernung ein zweites Mal sah, schoss er nochmals auf das Tier. Eine Schießerlaubnis hatte er hierfür nicht. Die Entscheidung des Landratsamtes Regensburg, die Waffenbesitzkarte des Klägers wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit zu widerrufen sowie seinen Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wurde vom BayVGH letztlich bestätigt. Die Behauptung des Klägers, er habe den ersten Schuss in Notwehr abgegeben und mit dem zweiten Schuss die Kuh von ihrem Leiden erlösen wollen – was ihm übrigens nicht gelang –, wurde vom Gericht als unglaubwürdig angesehen. Vielmehr rechtfertigt das unbesonnene und unverantwortliche Verhalten des Klägers, ohne erforderliche Schießerlaubnis auf eine entlaufene Kuh zu schießen, die Annahme, dass er auch in Zukunft Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird. Die waffen-

und jagdrechtliche Unzuverlässigkeit des Klägers steht damit fest. (BayVGH, Beschluss vom 11.08.2010 – 21 ZB 10.444).

Quintessenz: Verwaltungsgerichte sehen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit sehr eng, wie ebenfalls die nachfolgende – auch für Sportschützen relevante – Entscheidung zeigt.

### Widerruf der WBK und des Europäischen Feuerwaffenpasses wegen Unzuverlässigkeit

Ein Jäger nahm regelmäßig eine Kurzwaffe vom Kaliber 9 mm zur Jagd nach Österreich mit, setzte sie dort ein und brachte sie wieder zurück nach Deutschland. Die Waffe war weder in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen noch hatte der Jäger eine besondere Erlaubnis zum Verbringen der Waffe in ein anderes EU-Land. Die Behörde widerrief daraufhin die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass, weil der Jäger wiederholt gegen das Waffengesetz verstoßen hatte. Das Verwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung, weil der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und persönliche Eignung (§ 6 WaffG) nicht (mehr) besitzt. Das Waf-

fengesetz enthält für die Mitnahme einer Waffe in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Ausnahmeregelung von der Erlaubnispflicht. Wer Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen will, benötigt vielmehr den Europäischen Feuerwaffenpass oder eine (gesondert zu erteilenden) Genehmigung des EU-Landes zur Mitnahme der Waffe.

Das Gericht macht sodann Ausführungen, die eine allgemeine Tendenz hinsichtlich des Besitzes von Waffen in der Rechtsprechung erkennen lassen: Da es sich bei der Jagdausübung um eine Freizeitbeschäftigung handelt, liegt es im öffentlichen Interesse, den Waffenbesitz von solchen Personen zu unterbinden, deren Zuverlässigkeit zumindest in Zweifel steht. Dies folgert das Gericht aus dem „Waffen immanenten Gefahrenpotential“!

Bemerkenswert und für den Betroffenen teuer ist die für die Berechnung der Gebühren wichtige Festsetzung des Streitwerts. Ausgehend von 35 in die Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen wurde er auf 32.000 Euro festgesetzt.

(VG Düsseldorf, Beschluss vom 23.06.2010 – 22 L 256/10) ■